



# Gemeinde Wennigen (Deister) Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wennigen (Deister)

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der zurzeit geltenden Fassung und § 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigen (Deister) am 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ehrenbeamten/innen und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wennigen (Deister) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt bei folgenden Funktionsträgern/Funktionsträgerinnen:

1. Gemeindebrandmeister/in	170,- €
2. Stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in	140,- €
3. Ortsbrandmeister/in der Stützpunktwehren (Wennigen und Bredenbeck)	je 75,- €
4. Ortsbrandmeister/innen der übrigen Ortswehren	je 55,- €
5. Stellvertretende Ortsbrandmeister/innen der Stützpunktwehren (Wennigen und Bredenbeck)	je 40,- €
6. Stellvertretende Ortsbrandmeister/innen der übrigen Ortswehren	je 30,- €
7. Zugführer/innen	je 25,- €
8. Gruppenführer/innen	je 15,- €
9. Stellvertretende Gruppenführer/innen	je 10,- €
10. Gerätewart/in in den einzelnen Ortswehren	30,- €
zzgl. Steigerungsbetrag pro Fahrzeug von	je 8,- €
11. Gemeindefunkwart/in	25,- €
12. Gemeindejugendwart/in	30,- €
13. Stellvertretende/r Gemeindejugendwart/in	20,- €
14. Jugendwarte/innen der Ortswehren	je 25,- €
15. Stellvertretende Jugendwarte/innen der Ortswehren	je 20,- €
16. Leiter/innen der Kinderfeuerwehr	je 15,- €
17. Stellvertretende Leiter/innen der Kinderfeuerwehr	je 10,- €
18. Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r	30,- €
19. Gemeindeausbildungsleiter/in	35,- €
20. Schriftführer/in des Gemeindekommandos	25,- €
21. Gemeindezeugwart/in	30,- €
22. Administrator/in Alarm- und Ausrückeordnung	25,- €
23. Beauftragte/r für Brandschutzerziehung & Brandschutzaufklärung	30,- €
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gewährt.
- (4) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Ausübung der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren, Porto, Schreibmaterial u. ä.) sowie der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles abgegolten.
- (5) Unabhängig von Absatz 4 werden gemäß § 44 (2) NKomVG als Fälle außergewöhnlicher Belastung und nicht vorhersehbare Tätigkeiten, Einsätze, angeordnete Übungen, feuerwehrtechnische Lehrgänge und Seminare sowie durch die Gemeinde angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb der Gemeinde Wennigen (Deister) anerkannt. In diesen Fällen wird der nachgewiesene Verdienstausfall im Rahmen des § 5 erstattet und bei Dienstreisen Reisekosten entsprechend § 4 gewährt.

### § 2

#### Ausübung mehrerer Funktionen

Nimmt eine Feuerwehrfrau oder ein Feuerwehrmann mehrere mit Aufwandsentschädigungen verbundene Funktionen wahr, erhält er/sie neben der höchsten ihm/ihr zustehenden Entschädigung die Hälfte des zweithöchsten Entschädigungssatzes.

### § 3

#### Übergang im Vertretungsfall

- (1) Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 1 länger als drei Monate ununterbrochen verhindert, ihre/seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit dem Beginn des vierten Monats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, die/der die Funktion einer/eines zu Vertretenden nach Abs. 1 wahrzunehmen hat, erhält mit Beginn des vierten Monats drei Viertel der Aufwandsentschädigung der/des zu Vertretenden. Die nach § 1 an den Vertreter/an die Vertreterin gezahlte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

### § 4

#### Dienstreisen

- (1) Von der Gemeinde Wennigen (Deister) angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes werden nach dem geltenden Reisekostenrecht vergütet.
- (2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Reise schriftlich unter Angaben des Grundes bei der Gemeinde Wennigen (Deister) zu stellen.

### § 5

#### Verdienstausfallentschädigung

- (1) Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wennigen (Deister) wird Verdienstausfall nach den Bestimmungen der §§ 32 und 33 NBrandSchG gewährt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag inkl. Glaubhaftmachung wird Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wennigen (Deister), die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den/die Arbeitgeber/in oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, der nachgewiesene Verdienst-/Einnahmeausfall erstattet. Die Höchstgrenze dafür liegt bei 35,00 € je Stunde, für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche.
- (3) Für die Feuerwehrmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wennigen (Deister) werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens 1 Kind unter 14 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Feuerwehrmitglied aufgrund von Fällen außergewöhnlicher Belastung und nicht vorhersehbare Tätigkeiten, Einsätzen, angeordneten Übungen, feuerwehrtechnischen Lehrgängen und Seminaren sowie durch die Gemeinde angeordneten bzw. genehmigten Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Wennigen (Deister), die Betreuung selbst nicht in gewohntem Umfang wahrnehmen konnte. Die Entschädigung wird auf höchstens 11,- € je Stunde, maximal 55,- € am Tag, begrenzt.

### § 6

#### Auslagenersatz in anderen Fällen

Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wennigen (Deister), die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dieser Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grunde nach vorher als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.

### § 7

#### Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Reisekosten, Auslagenersatz, Verdienstausfall und sonstige Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag erstattet.

### § 8

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Wennigen (Deister), den 27.12.2021

**GEMEINDE WENNIGEN (DEISTER)**

Bürgermeister  
In Vertretung  
Beermann